

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Spitzen- und Dachverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 42
Kindertageseinrichtungen

Rückfragen bitte an:
Kristin Hermann
Tel. 0711 6375-420
Kristin.Hermann@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
92/2025

29. Juli 2025

Befristete Verlängerung der Maßnahmen nach § 1a Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) und der Kita-Einstiegsgruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Juli 2025 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport über die Verlängerung der Maßnahmen nach § 1a KiTaVO informiert. Die Regelungen können - inhaltlich unverändert - für zwei weitere Jahre, bis 31. August 2027, in Anspruch genommen werden.

In Bezug auf die einzelne Gruppe kann jeweils nur eine Maßnahme angezeigt werden. Es ist jedoch möglich, innerhalb einer Einrichtung in jeder Gruppe eine andere Maßnahme umzusetzen und somit mehrere Selbstverpflichtungserklärungen abzugeben. Bitte beachten Sie, dass jeweils **der Beginn und, bei Maßnahmen nach § 1a Abs. 1 und 3 KiTaVO, auch das Ende der Maßnahme in der jeweiligen Gruppe anzuzeigen ist.**

Die Abgabe erfolgt mittels einer Selbstverpflichtungserklärung auf unserer Homepage unter [Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen: KVJS](#).

Bereits abgegebene Selbstverpflichtungserklärungen, deren Inanspruchnahme über den Zeitraum 31. August 2025 hinausgeht, behalten ihre Gültigkeit, bis die Maßnahme durch den Träger beendet wird.

Seit Inkrafttreten von § 1a KiTaVO im Jahr 2022 wurden insgesamt **3.236 Selbstverpflichtungserklärungen** eingereicht (Stand 30. Juni 2025). Dies entspricht in Relation zu den aktuell 29.590 betriebserlaubten Gruppen nach der KiTaVO einem Wert von 10,94 %.

In der folgenden Tabelle ist die Inanspruchnahme der einzelnen Maßnahmen dargestellt.

Maßnahme nach	§ 1a Abs. 1 KiTaVO Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20% mit Ersatz durch zwei Zusatzkräfte	§ 1a Abs. 2 KiTaVO Ersatz einer Fachkraft durch eine Zusatzkraft für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen	§ 1a Abs. 3 KiTaVO Abweichung von der Höchstgruppenstärke
Inanspruchnahme in Gruppen	1.053	531	1.652
Inanspruchnahme in Prozent im Verhältnis zur Gesamtzahl der betriebserlaubten Gruppen nach KiTaVO in BW	3,56 %	1,79 %	5,58 %

Gemeinsam mit der Verlängerung der Maßnahmen nach § 1a KiTaVO wird auch die Angebotsform Kita-Einstiegsgruppe verlängert. Diese kann bis 31. August 2027 beantragt werden. Träger, die bereits über eine Betriebserlaubnis für eine Kita-Einstiegsgruppe verfügen, werden von uns separat kontaktiert.

Weitere Informationen können den FAQ-Listen „Aktuelle Maßnahmen nach § 1a KiTaVO bis einschließlich des Kindergartenjahres 2026/2027“ und „Angebotsform Kita-Einstiegsgruppe“ entnommen werden. Diese werden zeitnah aktualisiert und anschließend auf unserer Homepage unter [Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen: KVJS](#) eingestellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner unter [Ansprechpartnersuche: KVJS](#).

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker